

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

13 (16.1.1880)

Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 14. Jan. 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Obkircher. Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Ministerialpräsident Stöffer, Geh. Rath Nicolai. Ministerialpräsident Stöffer übergibt dem hohen Hause mit einigen erläuternden Bemerkungen einen Gesetzentwurf, die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betr.

Eingekommen sind ferner:

1) Mittelt Schreiben des Großh. Handelsministeriums ein Allerhöchstes Reskript über die Vorlage eines Gesetzes, die Verwendung von Zuchthausgefangenen betreffend.

2) Die Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer, daß die im 1. Beilagehefte enthaltenen Rechnungsnachweisungen und vergleichenden Darstellungen für 1876/77 von der Zweiten Kammer behandelt und unbeanstandet erklärt, sowie, daß von der Zweiten Kammer die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer geprüft, für unbeanstandet erklärt und die Entlastung beschlossen worden sei.

3) Vom deutschen Weinbau-Verein ein Bericht über die Verhandlungen des 5. deutschen Weinbau-Kongresses in Koblenz.

4) Von der Handelskammer in Mannheim 20 Exemplare einer Petition, die Erhöhung der Erwerbsteuer betreffend.

5) Von einer größeren Anzahl von Gemeinden Petitionen, die Erbauung der Höllethal-Bahn betreffend.

6) Von Dr. Blankenhorn eine Einladung zum Besuche der in seinem önologischen Institut errichteten Ausstellung der wichtigsten die Hyphylogera-Frage behandelnden Werke, Präparate u. s. w.

Die Eingabe ad 1 wird einer am Schluß der Sitzung zu wählenden Kommission von 5 Mitgliedern überwiesen, die ad 2 was schon früher der Budgetkommission übergeben worden, die ad 3 wird der Bibliothek einverleibt, die ad 4 der Budgetkommission und die ad 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugetheilt; die Eingabe ad 6 wird dankend zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des neu vorgelegten Gesetzentwurfs wird beschlossen, denselben drucken zu lassen und in der nächsten Sitzung über dessen weitere Behandlung zu beraten.

Geh. Rath Dr. Kries erstattet nun Namens der Budgetkommission Bericht über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsab- hängigkeit betr. Ein Antrag wird seitens der Kommission nicht gestellt. Da nach der Eröffnung der Diskussion über diesen Gegenstand Niemand das Wort ergreift, ist damit die Sache erledigt.

Darauf erstattet Geh. Rath Dr. Kries Namens der Budgetkommission Bericht über die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer pro 1877/78 und stellt in Uebereinstimmung mit dem gleichen Beschluß des andern hohen Hauses den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären und der Oberrechnungskammer die nachgesuchte Entlastung zu erteilen. Diesem Antrage trat das Haus ohne Diskussion bei.

Hierauf folgte die Berichterstattung des Geh. Rath Dr. Kries Namens der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(Den Vortrag des Hrn. Geh. Rath Dr. Kries werden wir im morgigen Blatte bringen.)

Nach Eintritt in die Diskussion richtet Geh. Rath Dr. Kries an den Großh. Staatsminister die Anfrage, in welchem Stände die Angelegenheit der für Kultur- und Meliorationen s. B. in Aussicht genommenen Landeskultur- und Meliorationskassen sich befinde.

Staatsminister Turban: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der im vorigen Jahre gegebenen Anregung folgend, hat das Großh. Handelsministerium über die Frage der Errichtung einer Landeskultur- und Meliorationskassen eine eingehende Erörterung veranstaltet. Es wurde zu diesem Zwecke im Ministerium eine Denkschrift ausgearbeitet, welche die dabei in Betracht kommenden wesentlichen Fragen nicht nur aufstellte, sondern auch die verschiedenen Gesichtspunkte der Beantwortung, das Für und Wider zusammenstellte. Diese Denkschrift wurde in weitere Kreise hinausgegeben mit dem Eruchen, sich über den Gegenstand zu äußern. Es wurde unter Andern zu einem solchen Gutachten eingeladen die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, als die zunächst beteiligte Stelle, ferner die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welcher Stelle der technische Theil des Landes-, Meliorations- und Kulturwesens unterstellt ist, die sämtlichen übrigen Ministerien, eine Anzahl von Männern der Wissenschaft oder sonstige Notabilitäten, von welchen wir erwarten durften, daß sie uns ihre Ansicht darlegen und daß wir daraus Nutzen schöpfen können.

So ist nun reichhaltiges Material von Beantwortungen im Laufe des verfloffenen Jahres zusammengekommen und es hat sich im Großen und Ganzen in diesen verschiedenen Gutachten die Ansicht dahin gebildet, daß zur Zeit das Bedürfnis der Errichtung einer solchen Landeskultur- und Meliorationskassen im Lande nicht empfunden werde, daß aber nicht zu bestreiten sei, daß eine Anstalt dieser Art, wenn sie errichtet würde, gewiß erheblichen Nutzen stiften

könnte. Es wurde dabei aber vorausgesetzt, daß diese Anstalt nicht nur vom Staate gegründet, geleitet und verwaltet werde, sondern auch, daß sie den Kapitalbedürftigen, welche bei ihr erscheinen, zu mäßigeren Bedingungen Kapitalien darleihe, als dies zur Zeit von den Privat- anstalten, deren wir ja eine ganze Anzahl im Lande be- sitzen, geschieht. Es wurde insbesondere als eine wesent- liche Voraussetzung für das Gedeihen der Anstalt, dafür, daß sie auch wirklich in Anspruch genommen werde, be- zeichnet, daß ein möglichst niedriger Zinsfuß festgestellt werde, daß in Beziehung auf die Sicherheit des darge- liehenen Kapitals möglichst günstige Bedingungen gestellt werden, daß der Staat die Kosten der Anstalt auf sich nehme — also mit andern Worten, daß hier eine wesent- liche Unterstützung von Seiten des Staates eintrete und daß derselbe in der Hauptsache das Risiko zu übernehmen habe. Eine Einrichtung, wie sie mit verschiedenen Landes- kultur- und Meliorationskassen verbunden ist, wozu das Kapital, welches die Bank an die einzelnen Kapitalbedürftigen hin- aus gibt, weniger in baarem Gelde, als in der Form von Rentenbriefen ausgefolgt wird, deren Veräußerung den Beteiligten überlassen bleibt, wurde von der über- wiegenden Mehrheit für unsere Verhältnisse als nicht empfehlenswerth bezeichnet.

Die große Mehrheit aller Begutachtenden sprach sich dahin aus, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht wohl als geeignet für die Errichtung einer Landeskultur- und Meliorations- bank betrach- tet werden könne: bei der zur Zeit noch in der Bevölkerung selbst nicht hinreichend vorhandener Meinung, daß eine solche Anstalt ein Bedürfnis sei, bei der Möglichkeit, Kapitalien für Meliorations- und Kulturzwecke zu erlangen, und in Anbetracht des Umstandes, daß die allgemein gedrückte Lage der Landwirtschaft sie zu Unternehmungen für Kulturen und Meliorationen überhaupt zur Zeit nicht anrege, glaubte man, daß der jetzige Zeitpunkt nicht günstig sei zur Ein- richtung eines solchen Instituts, bezw. zur Ausarbeitung eines Gesetzes, welches die Errichtung einer staatlichen Landeskultur- und Meliorationsbank zum Zwecke hat.

Als ein wirkliches und sehr dringendes Bedürfnis wurde dagegen bezeichnet die Ermöglichung, für die laufenden kleineren landwirthschaftlichen Bedürfnisse Kapital zu erhalten; also der Mobilien-, der Personalkredit des Landmannes müsse gefördert und unterstützt werden. Dafür aber eine ähnliche Bank zu errichten, wie es mit einer Landes- kultur- und Meliorationsbank beabsichtigt war, kann nicht die Meinung sein. Es sollte nur damit gesagt werden, daß diese Art des Kreditbedürfnisses das vorwiegende sei, damit die Privathätigkeit, nicht der Staat, die Frage in Erörterung ziehe, wie hier zu helfen sei. Es sind in dieser Richtung bereits schon praktische Wege beschritten worden, ich darf namentlich hinweisen auf die ländlichen Darlehens- kassen-Vereine, welche sich schon in unserem Lande eine gewisse Ausbreitung erworben haben — andernwärts noch viel mehr — und welche in der gegenwärtigen Zeit gerade in einer fortschreitenden Entwicklung sich befinden.

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß eine wirk- liche Ausführung des bezüglichen preussischen Gesetzes noch nicht stattgefunden hat. Es hat noch keine einzige der preussischen Provinzen von dem Gesetze Gebrauch ge- macht; auch in Hessen ist die gesetzlich bereits beschlossene Landeskultur- und Meliorationsbank noch nicht in's Leben getreten.

Wir haben also das Material allerdings gesammelt; allein zur Ausarbeitung des Gesetzes über eine Landes- kultur- und Meliorationsbank haben wir uns nicht entschließen kön- nen, da wir voraussehen mußten, daß es nicht wohl mög- lich sein würde, auf dem gegenwärtigen Landtage unter den vorliegenden ungünstigen Verhältnissen eine solche Ein- richtung in's Leben zu rufen. Wir werden aber dem Gegen- stande unsere unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen und werden, wenn die Verhältnisse sich günstiger gestalten, die Frage wieder in Angriff nehmen, ob wir nicht dem Beispiele anderer, namentlich deutscher Staaten zu folgen und ein solches Institut zu schaffen haben; es wird dann, unter günstigeren Umständen, die Art und Weise der Unterneh- mung leichter durchzuführen sein, als jetzt.

Graf v. Kageneck spricht sich auch dahin aus, daß das Bedürfnis einer Landeskultur- und Meliorationsbank kaum vor- handen sei, dagegen würde er eine Vorlage begrüßen, welche Einrichtungen schaffe, geeignet, den Personalkredit des sog. kleinen Mannes zu fördern. Vielleicht sei es auch möglich, daß die Gemeinden bei Zwangsversteige- rungen Liegenschaften erwerben und sie den seitherigen Besitzern gegen Annuitäten wieder überlassen.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 14. Jan. Ausführlicher Bericht über die 19. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Mit Eintritt in die Tagesordnung „Brathung über den Bericht der Kommission zu dem Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwal- tungsgerichte betr.“ erhielt der Berichterstatter das Wort.

Abg. Baffermann: Die Kommission theile mit der Regierung die Ansicht, daß der Verwaltungs- gerichtshof in seiner jetzigen Gestaltung zu erhalten und daß eine Verschmelzung desselben mit dem Oberlandes- gerichte nicht zu bestritten sei. Abgesehen von andern Gründen sei es auch zweifelhaft, ob ein nicht völlig selb-

ständiges oberstes Verwaltungsgericht zur Vorentscheidung bezüglich der strafrechtlichen oder civilrechtlichen Verfolgung von Beamten zuständig sei, da nach § 11 des Einführungs- gesetzes zum R. Ger. G. es zweifelhaft sei, ob ein nach dem 1. Oktober 1879 errichteter oberster Verwaltungs- gerichtshof ohne besondere reichsgesetzliche Anerkennung die Zuständigkeit erlange.

Was die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes be- treffe, so sei die Kommission der Ansicht, daß dieselbe mit zum Richteramt befähigten Beamten, die ihre praktische Ausbildung hauptsächlich im Verwaltungsfache sich er- worben hätten, zu geschehen habe.

Nach dem Vorschlage der Kommission würde der Ver- waltungsgerichtshof in Zukunft aus einem Präsidenten und mindestens drei aus höheren Verwaltungsbeamten entnom- menen Mitgliedern bestehen und die weiteren ständigen Mitglieder aus den Räten des Oberlandesgerichts ent- nommen werden.

Die Regierung habe es in der Hand, die Kompetenz des Gerichtshofes zu erweitern, dadurch, daß sie alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche der freien Verfügung der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht bereits anderer Entscheidung unterworfen seien, der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterstelle; so z. B. Streitigkeiten über Gültigkeit von Gemeindefwahlen, Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindefwahlen, Streitigkeiten über den Anspruch des Staates, der Kreisver- waltungen und der Gemeinden, über Zahlung von Taxen, Sporeln und Gebühren zc.

Was die zugezogenen Oberlandesgerichts-Räte betreffe, so wurde denselben die Stelle bei dem Verwaltungsge- richtshof als mientgeltliches Nebenamt verliehen auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes.

Die Kommission sei der Ansicht, daß den Mitgliedern des Gerichtshofes die gleiche Stellung, wie den Richtern nach dem Richterergesetz einzuräumen und deren Befoldungs- verhältnisse im Wege des Gesetzes zu regeln seien. Mit der Verfertigungsbefugniß der Regierung sei die Kommi- sion nicht einverstanden, vielmehr der Ansicht, daß auch bezüglich der Verfertigung das Richterergesetz zur Geltung kommen müsse; man müsse die Stellung des Verwaltungs- gerichtshofes zu einer gänzlich unabhängigen und unabh- baren machen.

Die Verfahrensordnung im Verwaltungsgerichtshofe an- langend, so müsse, obwohl die bisherige sich bewährt habe, solche doch einer Revision unterzogen werden, damit ein näherer Anschluß an die Vorschriften der Reichs- Civilprozeß-Ordnung erzielt werde; wenn die Regierung der Ansicht sei, daß diese Arbeit noch verschoben werden müsse, so habe die Kommission nichts dagegen einzuwen- den; im Uebrigen sei man nicht der Ansicht, daß die Civilprozeß-Ordnung in allen ihren Vorschriften in der neuen Verfahrensordnung zur Anwendung zu bringen sei, da die den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkei- ten dem Verfahren nach meist sehr einfacher Natur seien und mithin einfachere Prozeßformen, als sie die Reichs- Civilprozeß-Ordnung biete, genügen.

Die Kommission sei mit den in den Artikeln 7—11 gemachten Vorschlägen, „die strafrechtliche oder civilrecht- liche Verfolgung von Beamten betr.“ einverstanden, da es im öffentlichen Interesse liege, dem Beamten gegen un- berechtigte gerichtliche Verfolgungen besonderen Schutz zu gewähren. Auch gegen die Art. 8—10 des Entwurfes, welche das Verfahren und die Kostentragung bezüglich der Vorentscheidung ordneten, habe die Kommission nichts zu erinnern.

Abg. v. Freydrj: Der Kommissionsbericht, dessen Anträge die große Mehrheit für sich hätten, sei gegen die Idee einer Zusammenlegung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Oberlandesgerichte, allein er sei der Ansicht, daß über kurz oder lang eine solche insbesondere mit Rück- sicht auf die Einwohnerzahl Badens doch erfolgen müsse. Von allen Gründen, welche man gegen die von ihm ver- theidigte Idee geltend machte, bleibe keiner übrig als der, daß die richterlichen Beamten zur Entscheidung über Fra- gen des öffentlichen Rechts nicht so gut qualifizirt wären. Die Stellung der Richter beim Verwaltungsgerichtshof be- züglich ihrer Unabhängigkeit sei ja durch die Regierungs- vorlage jetzt dieselbe geworden, wie die des ordentlichen Richters. Für seine Idee spreche der Umstand, daß die Gerichte incidenter auch stets verwaltungsrechtliche Fra- gen entschieden hätten, er erinnere an das Oberhofgericht, dessen Entscheidung als Schiedsgericht die allgemeinste Achtung erlangt hätte, daß die juristische Erziehung des Richters bis zur Anstellung sich von der des Verwaltungs- beamten nicht unterscheide und daß der Richter durch die öffentlichen Verhandlungen in alle Beziehungen mit dem öffentlichen Leben trete; die Richter seien im Landtage, im Reichstage mit den verschiedensten Fragen, so auch mit verwaltungsrechtlichen, beschäftigt, so daß dort der alte Satz gelte: jurisprudentia est humanarum atque divina- rum rerum notitia, justi injustique notitia.

Nach längern Ausführungen erklärt Redner noch, daß nach seiner Ansicht der § 11 des Einführungsgesetzes nicht im Wege stehe, denn es stehe doch nirgends, daß er in seiner heutigen Gestalt fortbestehen müsse, wenn dies da- stände, wäre man auch gehindert, die heutige Veränderung vorzunehmen; seine Ansichten seien jedoch diejenigen der Minorität, welche er heute habe darlegen wollen; er habe

es jedoch nicht für zweckmäßig gefunden, solche zu einem Antrage auszuarbeiten.

Ministerialpräsident Stöffer: Es sei zwar ein Antrag in dem von dem Herrn Vorredner gewünschten Sinne nicht gestellt, auf der andern Seite sei in dem Berichte der Kommission, wie durch den Mund ihres Berichterstatters heute die Fortdauer der bisherigen Einrichtung in so scharfsinniger und zutreffender Weise begründet worden, daß für die Vertreter der Großh. Regierung im Grunde wenig zu sagen übrig bleibe. Gleichwohl würde er es als eine Pflichtverletzung für dieselben erachten, wenn dieselben am Eingange einer so wichtigen Verhandlung stillschweigen würden. Er erlaube sich daher, Einiges auf das von dem geehrten Herrn Vorredner Bemerkte zu erörtern.

Derselbe sei davon ausgegangen, daß einer der wichtigsten Gründe für den Fortbestand des Verwaltungsgerichtshofes in der bisherigen Art in Wegfall gekommen sei, nämlich der wegen der Qualität der dabei zur Verwendung kommenden Beamten; er habe angeführt, daß von Seiten der Großh. Regierung ja selbst zugegeben werde, daß die besondere Vorbildung im Verwaltungsfache nicht mehr notwendig sei, indem ja auch nach Vorschrift der Großh. Regierung Personen des Oberlandesgerichts zur Verwendung kommen sollten. Er glaube, daß an dieser Stelle der geehrte Herr Vorredner sich einigermaßen doch im Irrthum befunden habe.

An und für sich wäre es auch jetzt noch gewiß am richtigsten, den Verwaltungsgerichtshof bloß durch Personen zu besetzen, welche im Verwaltungsdienste erfahren seien und ihre hauptsächlichste Ausbildung in demselben gewonnen hätten. Daß dies nach den Vorschlägen der Großh. Regierung nicht mehr in vollem Umfange stattfinden solle, das sei eine bloße Budgetfrage. Die Großh. Regierung habe behauptet, weil der Umfang der Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes ein verhältnißmäßig geringer sei, geglaubt, im Interesse einer Ersparniß hier diese Aenderung eintreten lassen zu sollen, jedoch so, daß die Majorität der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus früheren Verwaltungsbeamten bestehen solle.

Die Kommission, womit die Großh. Regierung einverstanden sei, habe das Sachverhältniß so herzustellen gesucht, daß der Verwaltungsgerichtshof aus solchen Beamten bestehen solle, die zum Richteramt befähigt sind, und daß davon mindestens vier Mitglieder dem Verwaltungsfache angehören sollen; es falle also der eine Grund, den der Herr Vorredner als hinwegfallend sich gedacht habe, nicht hinweg, er bestehe jetzt noch fort und habe nur seine Einschränkung dadurch gefunden, daß die Großh. Regierung glaube, etwas an Aufwand ersparen zu können.

Was den andern von dem Vorredner angeführten Grund betreffe, die Unabhängigkeit, welche künftighin den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes zustehen solle, so sei dies ein Unterschied zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und denjenigen des Oberlandesgerichts. Hier kämen Rücksichten der Zweckmäßigkeit in Betracht, von denen späterhin vielleicht zu sprechen sein werde, die hier einen Unterschied zu statuiren notwendig machten. Ein eigentlicher prinzipieller Grund, hier einen Unterschied in der Unabhängigkeit eintreten zu lassen, liege nicht vor. Was nun die Nothwendigkeit des Fortbestehens der bisherigen Einrichtung betreffe, so könne er sich darauf beschränken, dasjenige, was der Kommissionsbericht an allgemeinen Gesichtspunkten gegeben habe, etwas näher auszuführen.

Es sei zunächst zu konstatiren, daß im allmählichen Laufe der Entwicklung unserer Rechtszustände sich zwei verschiedene Rechtsordnungen, die des öffentlichen Rechtes und die des Privatrechtes, ausgebildet hatten und daß zur Entscheidung in diesen verschiedenen Rechtsordnungen auch besonders vorgebildete Beamte als nothwendig erschienen. Es sei bei dem Privatrecht in der Regel das ausschließliche Recht des Einzelnen und der Einzelnen untereinander oder das Recht des Einzelnen gegen das Vermögensrecht des Staates, welches in Frage komme. Hier handle es sich in der Regel bei der Entscheidung darum, welche Befugniß dem Einen zustehen und zu welcher Leistung der Andere angehalten werden solle. Bei allen Fragen des öffentlichen Rechtes aber sei dieser Standpunkt nicht allein maßgebend; es sei hierbei das Staatsinteresse, was zur Erwägung gezogen werden müsse, nicht in dem Sinne, daß das Staatsinteresse sich in einem gewissen vermögensrechtlichen Gegensatz gegenüber dem Rechte des Einzelnen gedacht werde, sondern in dem Sinne, daß das Staatsinteresse als Interesse der Staatsgemeinschaft an der richtigen Erledigung der Fragen des öffentlichen Rechtes und der Verwaltung zu beachten sei. Diese Fragen seien auch nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu beurtheilen und es werde eine ganz andere Grundlage und Richtung der Urtheile und Entscheidungen vorausgesetzt, wie bei den Fragen des bürgerlichen Rechtes; wenn daher die nach andern Voraussetzungen urtheilenden Richter des bürgerlichen Rechtes zur Entscheidung dieser Fragen berufen würden, so könnte dem formellen Recht ein überwiegender Einfluß eingeräumt werden, was im Interesse der Zweckmäßigkeit und der Staatsgemeinschaft auch zu berücksichtigen sei; es würde also auf der einen Seite durch Entscheidung des Civilrichters sehr leicht das bloß formelle, das das materielle Recht manchmal beeinträchtigende Recht in den Vordergrund geschoben werden, und umgekehrt, wenn wir die Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Sachen zur Entscheidung der Gerichte brächten, so möchte dies nicht ohne Einfluß auf die sonstige Thätigkeit der Gerichte sein und deren Urtheile die Rücksichten der Zweckmäßigkeit auch da zur Geltung bringen, wo in der That die Wichtigkeit des formellen Rechtes allein am Plage sei.

Alles, was man für die Trennung der Justiz von der

Verwaltung gesagt habe, werde man auch sagen können für die Trennung der Verwaltungsrechtspflege von derjenigen des bürgerlichen Rechtes; wir begegneten aber jetzt einem Zuge, der dahin gehe, die Verwaltung dadurch, daß man nach und nach alle Verwaltungssachen zur Entscheidung der Gerichte bringe, in die Hände der Gerichte zu legen und so auf einem Umwege alles dasjenige, was wir bisher mit Mühe getrennt hätten, wieder zu vereinigen; damit würden alle Vortheile wieder verloren gehen, die wir durch Trennung der Justiz von der Verwaltung im Laufe der letzten Jahrzehnte errungen hätten.

Es seien noch einige Gründe der Opportunität, die die Großh. Regierung veranlassen müßten, in dieser Frage keinen andern Weg zu gehen. Es würde wohl nicht angehen, bloß das Oberlandesgericht an Stelle des Verwaltungsgerichtshofes zu setzen und es zur Entscheidung anzurufen über Urtheile, die in erster Instanz von ganz andern konstituirten, von ganz andern Gesichtspunkten ausgehenden Behörden gegeben worden seien, naturgemäß müßte es auch dahin kommen, wenn wir die zweite Instanz an das Oberlandesgericht abgaben, auch die erste Instanz zur Umbildung nach Art der bürgerlichen Gerichte gelangen zu lassen; außerdem würden wir, nachdem wir mit einer, wie er glaube, aus der Entwicklung des Rechts naturgemäß hervorgegangenen Einrichtung begonnen hätten, andern auch diesem Wege nachgefolgten deutschen Staaten gegenüber einen Rückschritt vornehmen, wenn wir auf diese von unserer bisherigen abweichenden Einrichtung übergehen würden, und uns damit in eine Disharmonie setzen mit der gleichen Einrichtung der andern deutschen Länder.

Er glaube, die Großh. Regierung würde sich schwer dazu verstehen, die erlangte Rechtseinheit auf diesem Gebiet durch eine Beseitigung unserer bisherigen Einrichtung wieder zu zerstören.

Beim Zusammenhalten aller dieser Gründe, welche den geehrten Herrn Vorredner dazu gebracht hätten, sich einen eigenen Vorschlag auszubilden, sei es klar, daß er im Großen und Ganzen wieder auf die nämlichen Einrichtungen herauskommen würde, welche in dem Regierungsentwurfe und in den Vorschlägen der Kommission enthalten seien; denn auch er fühle das Bedürfniß, die Sache nicht schlechtweg zur Entscheidung der Gerichte zu bringen.

Er glaube hiemit hinreichend nachgewiesen zu haben, daß es zweckmäßig und den Bedürfnissen entsprechender sei, die bisherige Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes zu belassen bezw. ihn so einzurichten, wie dem hohen Hause die Kommission den Vorschlag gemacht habe.

Abg. Bär: Er hätte, nachdem ein Antrag im Sinne der Ausführungen des Abg. Seydel nicht gestellt worden, auf das Wort verzichtet, wenn ihn nicht die Ausführungen des Herrn Ministerialpräsidenten zu einer Entgegnung nöthigten. Er müsse gegen die Auffassung des Herrn Ministers über die Funktionen eines Richters im Unterschied zu denen eines Verwaltungsbeamten protestiren, gegen die Auffassung, als ob der richterliche Beamte zu einer formalen Entscheidung genöthigt sei, er bedauere denjenigen Richter, der nur nach dem Buchstaben des Gesetzes urtheile. Im Sinne des Präsidenten sollte darin kein Vorwurf liegen, er müsse aber gegen den sachlichen Vorwurf protestiren; der Herr Ministerialpräsident sei zu wenig bei der Justiz beschäftigt gewesen, als daß ihm eine genaue Beurtheilung möglich sei, in wie weit die Entscheidungen der Gerichte auf das Wesen und den Inhalt einer Sache eingehen.

Redner geht hierauf in eine Darlegung des Verhältnisses zwischen Civilrecht und öffentlichem Rechte im alten Rom, im Mittelalter und zur Zeit in England über.

Es sei zwar leider richtig, daß bei uns der Civilrichter sich nicht sehr mit dem öffentlichen Rechte beschäftige, gleichwohl käme er oft in die Lage, dasselbe anzuwenden zu müssen.

Aus den Ausführungen des Ministerialpräsidenten gehe hervor, daß er die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes für besser halte, als diejenigen des Oberlandesgerichts, und daß lediglich das Budget Veranlassung zu ihrer Berufung sei.

Der Präsident unterbricht hier den Redner und erklärt, daß in diesem Sinne von dem Ministerialpräsidenten nicht gesprochen worden sei; wenn der Ministerialpräsident gesagt habe, er würde den Verwaltungsgerichtshof nur mit Verwaltungsbeamten besetzen, wenn die nöthigen Mittel dazu vorhanden wären, folge durchaus nicht, daß das Eine besser als das Andere, sondern nur, daß das Eine zweckmäßiger als das Andere sei.

Abg. Bär erklärt dann zum Schlusse, er wünsche, daß die vom Oberlandesgerichte berufenen Mitglieder auch wirkliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden, nicht daß sie, wie man zu sagen pflege, zwischen zwei Stühlen sitzen. Man müsse die Verbindung der Verwaltungsrechtspflege mit der bürgerlichen Rechtspflege als Endziel im Auge behalten.

Ministerialpräsident Stöffer: Er erhebe sich nur zu dem Zwecke, um die Unterstellung zurückzuweisen, die von Seiten des Herrn Vorredners der Regierungsvertretung gemacht worden sei. Dieser habe seine Ausführungen im Allgemeinen damit begründet, daß er mit Rücksicht auf sein (des Ministers) Vorleben annehme, er sei zu wenig bei der Justiz beschäftigt gewesen, so daß er nicht zu beurtheilen vermöge, inwiefern die Entscheidungen der Gerichte auf das Wesen und den Inhalt einer Sache eingingen. Er könnte ihm aus seinem Vorleben nachweisen, daß er hinreichend Gelegenheit zu Erfahrungen hatte.

Vielleicht könnte er ihm eher entgegenhalten, daß manches von dem, was er sagte, lediglich dazu diene, zu beweisen, daß er seinerseits zu wenig in der Verwaltung beschäftigt gewesen, als daß er übersehen könnte, was hier in Betracht komme. Der Vorredner habe zweierlei Pro-

teste gegen seine Ausführung erhoben. Der erste gehe dahin, daß durch seine (des Ministers) Auffassung eine mehr formalistische Behandlung der Verwaltungssachen entstehen könnte. Wenn der geehrte Herr Vorredner sich hätte die Mühe nehmen wollen, den Bericht der Ersten Kammer vom Jahre 1863, erstattet von dem Abg. Bluntzschli, zur Hand zu nehmen, so müßte er dort folgende Ausführung gefunden haben:

„Wird das Verwaltungsrecht in civilistischer Weise gehandhabt, was fast nicht zu vermeiden sein wird, wenn die Civilgerichte darüber urtheilen, so gelangt der öffentliche Geist darin nicht zu voller Anerkennung und es könnte leicht ein Formalismus überhand nehmen, welcher die Staatsentwicklung theilweise in einen Zustand der Lähmung versetzen würde.“

Er begreife nun nicht, wie der geehrte Herr Vorredner seine Entrüstung über diese Auslegung volle 16 Jahre aufgespart habe und erst jetzt ihm gegenüber zur Explosion bringe (Abg. Bär: ich war im Jahr 1863 nicht Mitglied der Kammer), die Sache sei gedruckt und man hätte darauf antworten können. Er sei also in der Lage, ganz gute Vornamen zu haben; denn diese Ansicht werde nicht nur von Bluntzschli, sondern von einer ganzen Reihe hervorragender Männer getheilt, weshalb er den Protest des Herrn Vorredners ganz ruhig auf sich beruhen lassen könne.

Zum Andern habe der Herr Vorredner ihm die Unterstellung gemacht, und er danke dem Herrn Präsidenten, daß er sofort die Sache aufgeklärt habe, wie wenn er in einer wenig achtungsvollen Weise von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts gesprochen hätte. Dasjenige, was von Seiten des Regierungsentwurfes geschehe und was auch von Seiten der verehrten Kommission in Vorschlag gebracht worden sei, liege ja schon in der ursprünglichen Anlage des Gesetzes, nämlich in der Möglichkeit, die etwa fehlenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes zu ersetzen durch Mitglieder von Gerichten. Der § 16 des Gesetzes sage, daß die Staatsregierung etwa erforderliche Ersatzrichter aus Rechtsgelehrten ernenne, welchen keine Verwaltungsämter übertragen seien; wie dieser Ersatz anders geschehen könne als durch Personen aus dem Richterstande, darüber wäre er dem geehrten Herrn Vorredner für eine Aufklärung sehr dankbar. Bisher seien auch immer die Ersatzmitglieder für den Verwaltungsgerichtshof den Mitgliedern der Gerichte entnommen worden. Er habe angeführt und er erinnere daran, es stimme die verehrte Kommission vollständig mit der Regierung überein, daß an und für sich die erforderliche Vorbildung es wünschenswerth mache, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ihrer Mehrzahl nach aus gebildeten Verwaltungsbeamten bestehen, das liege in der besonderen Konstituierung der ganzen Einrichtung. Aber wenn, wie er glaube, es von diesem hohen Hause für zulässig erachtet werde, Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Hilfe zu nehmen, so würden sie ja dadurch vollständig für befähigt erklärt, in diesen Sachen zu entscheiden in einem noch weiteren Umfange, wie bisher. Er sehe nicht ein, in welcher Weise hier von einer Heringschätzung des Oberlandesgerichts gesprochen werden könnte; sollte dies aber der Fall sein, so bitte er den geehrten Herrn Vorredner, nicht allein gegen die Großh. Regierung, sondern auch gegen die verehrte Kommission und gegen deren Berichterstattung seinen Vorwurf zu richten, da sich diese auf dem vollständig gleichen Standpunkte befänden, wie die Großh. Regierung. Er sage also, der 2. Protest des Herrn Vorredners sei vollständig unbegründet.

Abg. Frech spricht für den Kommissionsantrag, verbreitet sich über die Entstehung des Gedankens und des Bedürfnisses eines Verwaltungsgerichtshofes; die Idee sei ein Kind der neueren Zeit, des Rechtsstaates, dessen Aufgabe es sei, insbesondere alle öffentlich rechtlichen Verhältnisse möglichst genau zu präzisiren. Er erkläre sich mit den Ausführungen des Ministerialpräsidenten einverstanden, auch er sei der Ansicht, daß der Richter an das öffentliche Recht mit anderer Vorbildung herantreten müsse, als an das bürgerliche Recht, dort sei vorzugsweise die Rücksicht auf das salus publica maßgebend. Die Oberlandesgerichts-Räthe, wenn er auch die verwaltungsrechtliche Ausbildung im Allgemeinen als vollkommen gleichbedeutend zugebe, könnten in wirtschaftlichen Fragen doch unendlich jene Erfahrungen besitzen, wie in der Praxis wohlbewanderte Verwaltungsbeamte, von denen wenigstens er zweckmäßigere Entscheidungen erwarten würde, jedenfalls keine Buchstabenentscheidungen, denen wir jenes benötigte Wort verdanken: „sua justitia, pereat mundus“.

Abg. Kiefer: Von den Ausführungen der Abgg. Bär und v. Freytag könne er nicht einen Satz unterschreiben; die Verwirklichung jener Ausführungen sei ein Schritt nach rückwärts. Redner bezieht sich auf verschiedene Stellen „Gneiss's“ zum Beweise, daß schon in früheren Zeiten der Gedanke eines Verwaltungsrechts-Systems hervorgetreten sei.

Was den von einigen Rednern berührten Formalismus anbelange, so habe auch er schon in seiner staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit Gelegenheit gehabt, solchen wahrzunehmen; man habe oft keine Achtung auf öffentliche Vorgänge und stehe mit dem Leben nicht genug in Verbindung. Redner glaubt, daß die Mischung der formalen Schulung des Civilrichters und der aus dem Leben geschöpften Praxis des Verwaltungsbeamten einen harmonischen Klang gebe. (Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Vermischte Nachrichten.

Literarisches aus England. Im Verlage von Murray erscheint demnächst ein neues Werk von Dr. Schliemann, betitelt: „Troja, das Land der Trojaner“, in welchem der unermüdete Forscher einen Bericht über seine neuesten Forschungen in der Ebene von Troja erstattet. 400 Pläne und Illustrationen schmücken den Band.